

aller Gruppenmitglieder durch einen von ihnen vertraglich bevollmächtigten Vertreter sowie für die Regelung der Eigentums- und Vermögensbeziehungen zwischen den Gruppenmitgliedern.

(2) Soweit ein Vertreter gemäß Absatz 1 nicht zugleich künstlerischer oder organisatorischer Leiter der Gruppe ist, darf dieser nur mit Einwilligung aller Gruppenmitglieder vertraglich verpflichtet werden. Die Verpflichtung eines Leiters darf nur erfolgen, wenn sich dessen Auftraggeber von der fachlichen Eignung einschließlich notwendiger Kenntnisse auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes überzeugt hat.

§4

Entgeltliche Tätigkeit

Im kulturellen und künstlerischen Amateur- und Freizeitschaffen tätige Bürger, die mit ihren Leistungen öffentlich wirksam werden und dafür Entgelt beanspruchen, haben sich bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, für die Zwecke der Besteuerung anzumelden. Als öffentlich gelten alle Leistungen für Dritte. Leistungen für einen Personenkreis, dem der Leistende selbst angehört (wie Familien- und Verwandtenkreis, Arbeitskollektiv, Hausgemeinschaft, Gruppen gesellschaftlicher Organisationen u. a.), gelten als öffentlich, wenn dieser mehr als 35 Personen umfaßt.

§5

Vertragsgestaltung, Vergütung und Besteuerung

(1) Verträge über Leistungen im Sinne dieser Anordnung sind auf der Grundlage der zivilrechtlichen Bestimmungen zu vereinbaren. Sie sollten schriftlich abgeschlossen werden.

(2) Die Höhe der Vergütung und die Art und Weise ihrer Zahlung ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Die Vergütung kann vereinbart werden als Festsumme, als Stundensatz, als Anteil an den Einnahmen der Veranstaltung oder als Kombination dieser Möglichkeiten.

(3) Über die Einnahmen aus Leistungen im Sinne dieser Anordnung ist ein exakter Nachweis zu führen. Sie sind unter Beachtung des Absatzes 4 nach den geltenden Rechtsvorschriften zu besteuern und unterliegen entsprechend den Rechtsvorschriften der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(4) Von den Vergütungen gemäß Absatz 2 können Reisekosten gemäß den Bestimmungen der Reisekostenanordnung und die Kosten für technische Aufwendungen abgesetzt werden; über diese Kosten ist Nachweis zu führen.

(5) Entgeltliche Leistungen im Ausland sind entsprechend den devisenrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

(6) Werden durch die Leistungen Urheberrechte berührt, ist der Werknutzer zu ihrer Wahrung verpflichtet; die Veranstalter haben im Rahmen ihrer Vertragsbeziehungen darauf Einfluß zu nehmen.

§6

Freistellung von der Arbeit

Für unbezahlte Freistellungen von der Arbeit zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne dieser Anordnung gilt § 188 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185). Werden Bürger durch das Ministerium für Kultur für die Teilnahme an nationalen oder internationalen Wettbewerben oder ähnlichen Veranstaltungen

angefordert, sind sie gemäß § 182 Abs. 2 Buchstabe f Arbeitsgesetzbuch von der Arbeit freizustellen.

§7

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft¹:

1. Anordnung vom 25. Mai 1971 über die Anerkennung der künstlerischen Qualität und Einstufung der Volkskunstkollektive und Solisten (GBl. II Nr. 48 S. 365),
2. Anordnung Nr. 2 vom 21. Juni 1979 über die Anerkennung der künstlerischen Qualität und Einstufung der Volkskunstkollektive und Solisten (GBl. I Nr. 20 S. 189),
3. Anordnung vom 1. Oktober 1973 über die Vergütung der Tätigkeit von nebenberuflich tätigen Amateurmusikern, Berufsmusikern und Kapellensängern — Vergütungsregelung für Tanz- und Unterhaltungsmusik im Nebenberuf — (GBl. I Nr. 48 S. 494),
4. Anordnung vom 1. Dezember 1979 über die Förderung des bildnerischen Volksschaffens durch die Vergabe gesellschaftlicher Aufträge zur Schaffung von Werken, ihren Erwerb und ihre Nutzung (GBl. I 1980 Nr. 3 S. 25),
5. Anordnung vom 21. Juli 1986 über die Rechtsstellung, Anleitung und Finanzierung ehrenamtlich geleiteter Karnevalklubs (GBl. I Nr. 26 S. 382).

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind nicht mehr anzuwenden:

1. Anordnung vom 15. Juni 1964 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik (GBl. II Nr. 65 S. 597) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1965 (GBl. II Nr. 112 S. 777) und der Anordnung vom 28. Juli 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet der Kultur (GBl. II Nr. 61 S. 539),
2. Anordnung vom 15. August 1973 über Diskothekveranstaltungen — Diskothekordnung — (GBl. I Nr. 38 S. 401) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1976 (GBl. I Nr. 23 S. 309).

(4) Soweit weitere Honorar- und Zulassungsbestimmungen auf dem Gebiet der Kultur nebenberufliche Leistungen im Sinne dieser Anordnung erfassen,^{1 2} gelten deren Regelungen über die Honorarhöhe im Geltungsbereich dieser Anordnung als unverbindliche Richtwerte; Zulassungserfordernisse für nebenberufliche Tätigkeiten sind aufgehoben.

(5) Die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits abgeschlossenen Verträge über Leistungen im Sinne dieser Anordnung sind wie vereinbart zu erfüllen.

Berlin, den 27. April 1990

Der Minister für Kultur

Herbert Schirmer

¹ Vgl. dazu auch Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 1/1990 S. 8.

² Das gilt für die Honorargebiete Unterhaltungskunst, Bildende und angewandte Kunst, Gebrauchsgrafik, künstlerische und typografische Gestaltung von Publikationen, Fotografie, Dolmetscher und Übersetzer, Musikerzieher, Verlagswesen, wissenschaftliche und fachliche Wortbeiträge in Publikationen, journalistisches Wort — Presse, Pressezeichnung — Karikatur sowie Film; vgl. dazu auch Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 1/1990, S. 8.